

handlungsgespräch möglichst rasch auf wesentliche Momente des behaupteten Konflikts zu konzentrieren und diese — entsprechend ihrer Gewichtung — unter juristischem Aspekt herauszukristallisieren. Einem unnötigen und eventuell weitschweifigen Abgleiten der Prozeßparteien auf Nebensächlichkeiten ist taktvoll, aber mit Bestimmtheit entgegenzuwirken.

Unter methodischem und psychologischem Aspekt empfiehlt sich in der Regel ein Fortschreiten von einfacheren zu komplizierteren Fragen, eine Entwicklung des Gesprächs über Sachfragen zu Meinungs- und schließlich Motivfragen. Das Gericht muß also zunächst Fakten erfragen und ermitteln und dann zu den als wesentlich erkannten Faktoren und im konkreten Fall kritischen sozialen Bereichen des Zusammenlebens, des Zusammen- und Aufeinanderwirkens der Ehepartner Vordringen. Dazu können gehören der Intimbereich, der Freizeitbereich, die Erziehungsproblematik (Kinder und Ehepartner betreffend), ideologische Probleme, Probleme der Qualifizierung, der Wirtschaftlichkeit, der charakterlichen, intellektuellen, beruflichen Entwicklung, der emotionalen Bindungen, damit verbunden Probleme der gegenseitigen Achtung, des Vertrauens, der Rücksichtnahme, der Anpassung, der Förderung, der Verantwortung usw. usf.

Über die faktenmäßigen Darlegungen hinaus sind Meinungsäußerungen und Stellungnahmen zu relevanten Erscheinungen zu verlangen, falls diese nicht schon bereits vorher in Ausführungen der Prozeßparteien zum Ausdruck kamen. Schließlich gilt es, das „Warum“, die inneren Beweggründe für die sachbezogenen bedeutsamen Erscheinungen, Tatsachen, Einstellungen und Verhaltensweisen zu ergründen. Das Verhandlungsgespräch darf sich jedoch keinesfalls auf Fragen und Antworten reduzieren. Richter und Schöffen sollten auch anregende, eine freimütige Gesprächsatmosphäre fördernde Denkpulse geben. Ein Mitdenken und eine aktive Mitarbeit der Prozeßparteien wird z. B. durch Formulierungen gefördert wie „Berichten Sie mal näher . . .“; „Wie ist das zu verstehen . . .?“, „Denken Sie mal über diese Handlungsweise nach! Warum ist das nicht zu billigen?“^{12/}

Für die Wahrheitsfeststellung ist es günstig, wenn es gelingt, die Prozeßparteien dahin zu führen, selbstkritisch diejenige Stelle oder denjenigen Zeitpunkt zu finden, an der bzw. an dem die Fehlentwicklung der Ehe oder persönliches Fehlverhalten begann. Auf dieser Grundlage lassen sich Ursachen und Wirkungen des Ehekonflikts in ihren Wechselbeziehungen leichter aufdecken.

Die Erfahrung lehrt, daß ein Anknüpfen an positive Erscheinungen und Bestrebungen in der Regel zu besseren Ergebnissen führt, als ein sofortiges moralisches Bewerten negativer Verhaltensweisen und Einstellungen. Wichtig ist, daß dem Befragten das Gefühl vermittelt wird, daß er Vertrauen zum Richter und zu den Schöffen haben kann, daß diese bemüht sind, ihn zu verstehen, seinen Konflikt zu erfassen und eine richtige Lösung des Konflikts zu finden — eine Lösung, bei der die Interessen des einzelnen mit den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft übereinstimmen.

Besondere Sorgfalt müssen Richter und Schöffen vor allem der Aufdeckung der subjektiven Ursachen für den Ehekonflikt widmen. Objektive Umstände, wie z. B.

^{12/} Zu psychologischen Aspekten in der Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen vgl. M. Wiedemeyer, NJ 1974 S. 363 ff. Aus ihren Darlegungen lassen sich — zweckentsprechend und sinnvoll transformiert — einige wertvolle Anhaltspunkte zur psychologischen Gesprächstaktik für die Verhandlung im Eheverfahren ableiten. Für eine detaillierte Befragungsmethodik zu einzelnen Sachverhalten gibt S. Schnabl („Wie können Störungen in der Intimosphäre der Ehegatten aufgeklärt werden?“, NJ 1972 S. 319) wichtige Hinweise.

vorübergehendes Getrenntleben (bedingt durch die Wahrnehmung des Berufs oder die Ableistung des Grundwehrdienstes) oder Belastungen durch Fernstudium, ungünstige Wohnverhältnisse oder Krankheit wirken sich meist nur dann verhängnisvoll für eine Ehe aus, wenn subjektive Faktoren hinzukommen, die den Willen, die objektiven Schwierigkeiten zu meistern, hemmen oder ganz in Wegfall kommen lassen.^{13/} Natürlich darf in keiner Phase des Verfahrens, sofern die Entwicklung und Festigung des Verantwortungsbewußtseins eines oder beider Ehegatten es erfordert, die erzieherische Einflußnahme des Gerichts auf die Prozeßparteien vernachlässigt werden.^{14/} Sie ist vor allem dann angebracht, wenn Erscheinungen rückständigen Denkens und überkommener Lebensgewohnheiten entgegenzutreten ist. Diese stellen in der Regel die wesentlichen ehestörenden oder -zerstörenden subjektiven Ursachen dar. Sie äußern sich u. a. in einer die Grundsätze der Gleichberechtigung und -Verpflichtung der Ehegatten mißachtenden Arbeitsteilung innerhalb der Familie, in egoistischen Einstellungen zum Familienaufwand oder zur Freizeitgestaltung, in der Überbetonung der persönlichen Interessen und Belange des einzelnen auf Kosten der anderen Familienmitglieder. Häufig liegt darin auch die subjektive Ursache für wesentliche Zerrüttungserscheinungen: für Alkoholmißbrauch, Tätlichkeiten, Eifersucht, Partnerwechsel usw.

Richter und Schöffen müssen es deshalb verstehen, im konkreten Fall die Fragen der Verantwortung für die Erfüllung der mit der Eheschließung übernommenen Pflichten eingehend zu klären, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsentwicklung aller vom Konflikt Betroffenen, d. h. nicht nur der Ehepartner, sondern auch der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder. Hier kommt es zugleich darauf an, alle prozesualen Möglichkeiten für die Eheerhaltung verantwortungsbewußt zu prüfen und im geeigneten Fall zu nutzen.

Die Gestaltung der Aussöhnungsverhandlung ist bei noch bestehenden Gemeinsamkeiten für eine erfolgreiche eheerhaltende Tätigkeit der Gerichte von großer Bedeutung. Das Gericht darf sich in der Aussöhnungsverhandlung nicht darauf beschränken, sich die Entwicklung der Ehe durch die Parteien schildern zu lassen und den übereinstimmenden oder einseitigen Willen zur Eheauflösung entgegenzunehmen. Es sollte vielmehr, aufbauend auf dem durch Klage und ggf. Klagerwidmung in Grundzügen bekannten Verlauf der Ehe, in einem Verhandlungsgespräch, frei von Routine und Schematismus, eine Auseinandersetzung mit den Vorstellungen der Ehegatten über die Gestaltung ihrer Beziehungen und über die Verhaltensweisen der Ehegatten in der Vergangenheit führen.^{15/} Im Mittelpunkt der Erörterungen müssen die noch bestehenden Gemeinsamkeiten stehen (§48 ZPO).

Zur Beachtung der Interessen der Kinder

Das Gericht soll den Prozeßparteien im Eheverfahren vor allem die möglichen Auswirkungen der Scheidung — insbesondere auf die Kinder — verdeutlichen. Im Einzelfall ist das eine schwierige Aufgabe, weil die Prozeßparteien zumeist vom Ehekonflikt so stark befangen und in der Sicht eingeengt sind, daß sie mit starker emotionaler Beteiligung die Klärung des Partnerkonflikts erstreben. Die negativen Auswirkungen der mit der Scheidung verbundenen Familienauflösung für die Kinder und sich selbst sehen sie häufig nicht

^{13/} Vgl. hierzu W. Seifert, „Subjektive Faktoren im Ehescheidungsstatbestand“, NJ 1970 S. 317 ff.

^{14/} Vgl. hierzu A. Grandke, „Gedanken zur erzieherischen Funktion des Gerichts in Ehesachen“, NJ 1970 S. 451 f.

^{15/} Vgl. hierzu W. Rieger, „Zur Verwirklichung des Aussöhnungsauftrags des Gerichts im Eheverfahren“, NJ 1974 S. 10 ff.